



Organisationsreglement

Version 2025

Inhaltsverzeichnis

I.	Definitionen und Abkürzungen	3
II.	Allgemeine Bestimmungen	5
	Artikel 1 Inhalt	5
III.	Mitgliedschaft	5
	Artikel 2 Aufnahmeverfahren neue Mitglieder	5
	Artikel 3 Mitgliedschaftsbeschluss.....	5
	Artikel 4 Regionale Präsidentenkonferenzen in der Schweiz.....	6
	Artikel 5 Auflösung und Fusion	6
IV.	Organisation	7
A.	Versammlungen	7
	Artikel 6 Analoge Anwendung	7
	Artikel 7 Vorankündigung.....	7
	Artikel 8 Traktandenliste ordentliche Versammlung	7
	Artikel 9 Traktandenliste ausserordentliche Versammlung	7
	Artikel 10 Versammlungsleitung.....	7
	Artikel 11 Versammlungsteilnehmer.....	8
	Artikel 12 Stimmenzähler	8
	Artikel 13 Wahlbüro	8
	Artikel 14 Zu behandelnde Geschäfte	8
	Artikel 15 Anträge zu Geschäften	8
	Artikel 16 Weitere Unterlagen	9
	Artikel 17 Prüfung der Eingaben	9
	Artikel 18 Vorstand als Antragssteller	9
	Artikel 19 Übersetzung der Eingaben.....	9
	Artikel 20 Erläuterung durch Antragssteller	9
	Artikel 21 Nicht ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte	9
	Artikel 22 Protokoll.....	10
	Artikel 23 Bezeichnung der stimmberechtigten Delegierten	10
	Artikel 24 Einladung.....	10
	Artikel 25 Wahlen – Bekanntgabe Wiederwahl	10
	Artikel 26 Aufforderung zur Eingabe von neuen Kandidaten	11

Artikel 27	Sichtung der Kandidaten	11
Artikel 28	Kurzfristige Kandidaturen an der Versammlung	11
Artikel 29	Bestätigung der Zulassung zur Wahl	11
Artikel 30	Vorstellung der Kandidaten	11
Artikel 31	Vakanzen bei SSV-Organen	12
Artikel 32	Einberufung	12
Artikel 33	Antrag Gesuchsteller	12
Artikel 34	Bezeichnung der stimmberechtigten Teilnehmer	12
Artikel 35	Einladung	12
Artikel 36	Rückweisung von Reglementen durch PK	13
Artikel 37	Einberufung	13
B.	Sitzungen	13
Artikel 38	Sitzungsplan	13
Artikel 39	Sitzungen	13
Artikel 40	Ausserordentliche Sitzung	13
Artikel 41	Zirkularbeschluss	14
Artikel 42	Dringlichkeitsbeschluss	14
Artikel 43	Traktandenliste	14
Artikel 44	Einladung	14
Artikel 45	Leitung	14
Artikel 46	Beschlussfähigkeit	14
Artikel 47	Protokoll	15
Artikel 48	Antragsrecht Swissshooting Athletes Club (SAC) im Vorstand	15
Artikel 49	Gemeinsame analoge Anwendung	15
C.	Präsident	16
Artikel 50	Aufgaben	16
Artikel 51	Stellvertretung des Präsidenten	16
D.	Gremien	16
Artikel 52	Grundlagen für Gremien	16
Artikel 53	Kommissionen	16
Artikel 54	Arbeits- und Projektgruppen	17
E.	Funktionsträger	17
Artikel 55	Bezeichnung von Funktionsträgern	17
F.	Geschäftsstelle	17
Artikel 56	Organisation Geschäftsstelle	17
G.	Gemeinsame Bestimmungen für Gremien und Funktionsträger	18
Artikel 57	Amts dauer Gremien und Funktionsträger	18
Artikel 58	Altersbeschränkung	18
Artikel 59	Ausstand	18
V.	Finanzen	18

Artikel 60	Rechnungslegung	18
Artikel 61	Finanzkompetenzen	18
VI.	Vertretungen	19
Artikel 62	Zeichnungsberechtigung	19
Artikel 63	Interessenvertretung	19
VII.	Kommunikation	19
Artikel 64	Vertraulichkeit	19
Artikel 65	Geistiges Eigentum und Ergebnisse aus Tätigkeit mit SSV	19
VIII.	Schlussbestimmungen	20
Artikel 66	Übergangsbestimmungen	20
Artikel 67	Genehmigung und Inkraftsetzung	20
IX.	Anhang	21

I. Definitionen und Abkürzungen

¹ Die genutzten Begriffe gelten für beide Geschlechter.

² Die nachfolgenden Abkürzungen und/oder Begriffe haben folgende Bedeutung:

a)	Angeschlossenes Mitglied	Eine juristische Person, die durch Beschluss der DV als Mitglied beim SSV aufgenommen wurde. Diese Mitgliedschaft ist eine Teilmitgliedschaft und gewährt diesem Mitglied beschränkte statutarische Rechte und Pflichten.
b)	Athlet	Spitzensportler, der aufgrund von Selektionskriterien einem SSV-National- oder Nachwuchskader angehört.
c)	DV	Delegiertenversammlung. Sie ist die Zusammenkunft aller SSV-Mitglieder.
d)	Ehrenmitglied	Eine natürliche Person, die diesen Titel von der DV zugesprochen erhält und damit die Mitgliedschaft beim SSV begründet. Sie ist eine Teilmitgliedschaft und gewährt dem Ehrenmitglied beschränkte statutarische Rechte und Pflichten.
e)	ESC/ESK	European Shooting Confederation – englische Bezeichnung. Europäische Schiess-Konföderation - deutsche Bezeichnung. Die ESC hat den statutarischen Sitz in Lausanne (Schweiz).
f)	Funktionär	Ein durch ein SSV-Organ gewählte oder ernannte Person, die entgeltlich oder unentgeltlich ein bestimmtes Amt oder eine Aufgabe/Tätigkeit für den SSV ausübt.
g)	ISSF	International Shooting Sport Federation – englische Bezeichnung. Internationaler Schiess-Sportverband e.V. – deutsche Bezeichnung. Die ISSF hat den statutarischen Sitz in München (Deutschland).
h)	Lizenziert Schütze	Ein Vereinsmitglied, das von seinem Verein oder einem Verbandsmitglied zwingend in der SSV/SAT-Admin eingetragen ist. Damit verfügt es über die Berechtigung an SSV-Wettkämpfen teilzunehmen und ist durch diesen Eintrag auch bei der USS versichert.

- i) Präsidentenkonferenz (PK) Die PK ist die Zusammenkunft der Präsidenten der Verbandsmitglieder.
- j) RVST Revisionsstelle.
- k) Regionalpräsidentenkonferenz (RPK) Die RPK ist ein Treffen der Präsidenten der Verbandsmitglieder aus einer bestimmten geographischen Region der Schweiz.
Derzeit gibt es vier RPK's (Nordwestschweiz, Ostschweiz, Westschweiz und Zentralschweiz), denen sich die Verbandsmitglieder jeweils selber zuordnen.
- l) RPO Rechtspflegeorgane: 1. Instanz (= Disziplinarkammer) und 2. Instanz (= Rekurskammer).
- m) RSpS Regeln für das Sportliche Schiessen.
Sie regeln die Ausübung des Schiesssports in den verschiedenen vom SSV angebotenen Disziplinen.
- n) SAT Dienststelle des VBS für das Schiesswesen und die ausserdienstliche Tätigkeit.
- o) Schweizer Schützenverein im Ausland Eine juristische Person mit Sitz im Ausland, die durch Beschluss des Vorstands die Mitgliedschaft zugesprochen erhält. Diese Mitgliedschaft ist eine Teilmitgliedschaft und gewährt ihm nur beschränkte statutarische Rechte und Pflichten.
- p) SSV Schweizer Schiesssportverband.
Der SSV hat seinen statutarischen Sitz in Luzern (Schweiz).
- q) SSV-Mitglieder Der SSV kennt folgende vier Mitgliederkategorien:
Verbandsmitglieder, angeschlossene Mitglieder, Schweizer Schützenvereine im Ausland und Ehrenmitglieder.
- r) Schütze Teilnehmer an Schiessanlässen auf dem Verbandsgebiet des SSV.
- s) Tagungen Versammlungen und Sitzungen der Organe.
- t) USS USS Versicherungen Genossenschaft.
Die USS hat ihren statutarischen Sitz in Bern (Schweiz).
- u) Verbandsmitglied (VM) Juristische Person, die durch Beschluss der DV als SSV-Mitglied aufgenommen wurde. Diese Mitgliedschaft ist eine Vollmitgliedschaft und gewährt diesem Mitglied alle statutarischen Rechte und Pflichten.
- v) Vereinsmitglied Eine durch das in den Vereinsstatuten zuständige Organ als Mitglied aufgenommene natürliche Person, die damit einerseits über das Stimmrecht und andererseits über das aktive und passive Wahlrecht im Verein (Schützenverein) verfügt.
Die Schützenvereine selber sind Mitglieder von Verbandsmitgliedern oder deren statutarischen Mitgliedern (Bezirks-, Landesverbände usw.).
- w) Versammlung DV und PK.
- x) Versammlungsgremien Stimmenzähler und Wahlbüro der PK resp. DV.
- y) Versammlungsrechte Dazu gehören das Antragsrecht für Geschäfte, das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht und das Vorschlagsrecht von Kandidaten bei Wahlen.
- z) SSV-/SAT-Admin Verbands- und Vereinsadministration des SSV.

II. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Inhalt

- ¹ Das vorliegende Organisationsreglement (OrgReg) bestimmt gestützt auf Art. 14, Abs. 2, Art. 15, Abs. 3 sowie Art. 23, Abs. 1, litera f) der Statuten folgendes:
 - a) Die für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbearbeitung notwendigen Aufgaben, Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten für Versammlungen wie für Sitzungen der folgenden SSV-Organe: Vorstand, Rechtholzorgane und Revisionsstelle.
 - b) Legt innerhalb des SSV die Gremien und Funktionsträger sowie deren Aufgaben, Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten fest, sofern die PK dies nicht an den Vorstand delegiert hat.
- ² Es legt die Grundlage für die vom Vorstand zu erlassene Geschäftsordnung und geht dieser im Falle von widersprüchlichen Bestimmungen vor.

III. Mitgliedschaft

Artikel 2 Aufnahmeverfahren neue Mitglieder

- ¹ Der Vorstand leitet das Aufnahmeverfahren und bestätigt die Vollständigkeit der Unterlagen.
- ² Er beauftragt den Geschäftsführer mit der Aufbereitung des Gesuchs im Hinblick auf die Beschlussfassung.
- ³ Der Vorstand kann diesbezüglich weitere Informationen verlangen und/oder eine Anhörung des Kandidaten durchführen.
- ⁴ Verbandsmitglieder, die geografisch zum Tätigkeitsgebiet des Kandidaten angrenzen oder aufgrund der Aktivitäten im Schiessbetrieb des Kandidaten betroffen sind, geben hierzu schriftlich ihre Stellungnahme gegenüber dem Vorstand ab.
- ⁵ Nach seiner Prüfung und/oder Anhörung bestätigt der Vorstand zu Handen der nächsten Delegiertenversammlung das Aufnahmegesuch und überweist eine Empfehlung zur Aufnahme oder Nichtaufnahme des Kandidaten.
- ⁶ Bei Kandidaturen von Schweizer Schützenvereinen im Ausland ist die Stellungnahme der SAT einzuholen.

Artikel 3 Mitgliedschaftsbeschluss

- ¹ Ein Vertreter des Kandidaten kann das Aufnahmegesuch an der entsprechenden Delegiertenversammlung resp. Vorstandssitzung vorstellen und begründen.
- ² Die Delegiertenversammlung beschliesst endgültig über das eingereichte Aufnahmegesuch als SSV-Mitglied und die entsprechende Mitgliederkategorie.
- ³ Die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten des neuen SSV-Mitglieds beginnen einen Tag nach Beschlussfassung.
- ⁴ Eine endgültige Ablehnung resp. eine Abweichung zur beantragten Mitgliedskategorie¹ der DV muss nicht begründet werden.

¹ Beispiel: Swiss Clay Shooting beantragt „Verbandsmitgliedschaft“. Die DV kann aber entscheiden, diesen Verband nur als „angeschlossenes Mitglied“ aufzunehmen.

Artikel 4 Regionale Präsidentenkonferenzen in der Schweiz

- ¹ Jedes Verbandsmitglied kann sich einer der vier regionalen Präsidentenkonferenzen (RPK) anschliessen. Derzeit gibt es folgende Regionen, zu denen die im Anhang aufgeführten Verbandsmitglieder gehören:

 - a) Nordwestschweiz;
 - b) Ostschweiz;
 - c) Westschweiz;
 - d) Zentralschweiz.
- ² Die regionalen Präsidentenkonferenzen führen Treffen durch, sogenannte Regionale Präsidentenkonferenzen. Diese besprechen unter anderem vorgängig die Geschäfte der SSV-Versammlungen und schlagen Kandidaten für SSV-Gremien sowie Funktionsträger vor.
- ³ Die RPK dient dem Meinungs- und Erfahrungsaustausch untereinander sowie der Kontaktpflege.
- ⁴ Deren Beschlüsse entfalten gegenüber dem SSV keine rechtsverbindliche Wirkung.
- ⁵ Sie können SSV-Vertreter und Fachexperten zur Teilnahme einladen.
- ⁶ Der SSV erlässt keine weiteren Vorgaben.

Artikel 5 Auflösung und Fusion

- ¹ Löst sich ein Verbandsmitglied oder ein angeschlossener Verband durch Beschluss oder von Gesetzes wegen auf, so ist der Vorstand davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- ² Dies gilt auch, wenn ein Verbandsmitglied sich durch Fusion einer anderen Organisation anschliesst.
- ³ Erfolgt eine Fusion mit einem anderen SSV-Mitglied, so sind die Statuten mindestens drei Monate vor deren Genehmigung dem SSV-Vorstand zur Prüfung einzureichen. Der SSV-Vorstand stellt seine diesbezüglichen Beschlüsse den zuständigen Versammlungen zur Umsetzung zu. Die an den Fusionsversammlungen endgültig genehmigten und in Kraft gesetzten Statuten sowie die Fusionsbeschlüsse der beteiligten Verbandsmitglieder müssen bis zum 31. Dezember bei der Geschäftsstelle eintreffen, damit die SSV-Anerkennung für das folgende Kalenderjahr rechtswirksam wird.
- ⁴ Allfällig davon betroffene SSV-Mitglieder sind vom SSV zur Stellungnahme einzuladen, wobei das Gesuch spätestens 2 Wochen nach Eingang den betroffenen SSV-Mitgliedern zuge stellt wird.
- ⁵ Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SSV sind für das jeweilige Kalenderjahr geschuldet.

IV. Organisation

A. Versammlungen

1. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 6 Analogie Anwendung

- ¹ Die nachfolgenden gemeinsamen Bestimmungen für die Versammlungen (Artikel 7 bis Artikel 22) gelten für die DV und für die PK.
- ² Die nachfolgenden besonderen Bestimmungen zur DV und PK in den Statuten resp. im Organisationsreglement gehen den gemeinsamen Bestimmungen vor.

Artikel 7 Vorankündigung

- ¹ Datum, Ort und Zeit der ordentlichen Versammlungen werden den SSV-Mitgliedern auf der Webseite und per E-Mail oder zudem auf andere geeignete Weise mindestens vier Monate im Voraus bekanntgegeben.

Artikel 8 Traktandenliste ordentliche Versammlung

- ¹ Die stimmberechtigten Teilnehmer einer Versammlung beschliessen zu Beginn über die Traktandenliste und mit ihr über die Reihenfolge der zu behandelnden Geschäfte.
- ² Ein Rückkommensantrag auf ein bereits behandeltes Geschäft der genehmigten Traktandenliste kann bevor der Versammlungsleiter die Tagung für „geschlossen“ erklärt hat, eingereicht werden.

Artikel 9 Traktandenliste ausserordentliche Versammlung

- ¹ Die Traktandenliste einer ausserordentlich einberufenen DV resp. PK kann während dieser Versammlung nicht geändert werden.
- ² Davon ausgenommen ist der Rückzug eines Antrags zu Beginn der Versammlung, was im Protokoll festzuhalten ist.

Artikel 10 Versammlungsleitung

- ¹ Die Versammlungsleitung einer ordentlichen oder ausserordentlichen DV oder PK obliegt dem SSV-Präsidenten.
- ² Bei dessen Verhinderung übernimmt der Vize-Präsident die Leitung respektive bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, und zwar in der Reihenfolge des Alters beginnend beim ältesten Vorstandsmitglied.
- ³ Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung einen Tagespräsidenten aus dem Kreis der anwesenden Stimmberechtigten.
- ⁴ Der Versammlungsleiter erteilt und entzieht das Wort.
- ⁵ Er kann die Redezeit beschränken, die Versammlung unterbrechen oder Störer aus dem Saal weisen.
- ⁶ Ist der Versammlungsleiter selber bei einem Traktandum im Interessenkonflikt, so übernimmt ein Stellvertreter gemäss Absatz 2 die Versammlungsleitung für dieses Traktandum.

Artikel 11 Versammlungsteilnehmer

- ¹ Neben den stimmberechtigten SSV-Mitgliedern nehmen die vom Vorstand eingeladenen Gäste, Fachexperten, Vertreter der übrigen Organe und weitere Personen der Geschäftsstelle an den Versammlungen teil.

Artikel 12 Stimmenzähler

- ¹ Der Versammlungsleiter bestimmt in Absprache mit dem Geschäftsführer die Anzahl der notwendigen Stimmenzähler für die Versammlung und schlägt dafür stimmberechtigte Teilnehmer vor.
- ² An dieser Versammlung zur Wahl stehende Kandidaten sind als Stimmenzähler nicht wählbar.
- ³ Die Versammlung wählt die Stimmenzähler.

Artikel 13 Wahlbüro

- ¹ Bei Wahlen schlägt der Versammlungsleiter ein Wahlbüro von mindestens drei und maximal fünf Anwesenden vor.
- ² Neben dem Geschäftsführer gehören maximal vier gewählte Stimmenzähler und/oder Vorstandsmitglieder dazu, wobei Vorstandskandidaten, die sich an dieser Versammlung zur Wahl stellen, davon ausgeschlossen sind.
- ³ Das Wahlbüro bestimmt seinen Sprecher und entscheidet mit einfachem Mehr.
- ⁴ Es überwacht die angesetzten Wahlen und verkündet bei geheimen Wahlen die Resultate.

Artikel 14 Zu behandelnde Geschäfte

- ¹ Zu behandelnde Geschäfte sind von stimmberechtigten SSV-Mitgliedern schriftlich einzureichen.
- ² Diese Eingabe muss bei der Geschäftsstelle spätestens wie folgt eintreffen:
 - b) DV: drei Monate vor Versammlungsdatum;
 - c) PK: zwei Monate vor Versammlungsdatum.
- ³ Wird diese Eingabefrist für eine PK verpasst, so ist dieses Geschäft automatisch an der nächstfolgenden PK zu traktandieren ausser der Antragssteller zieht sein Begehr zurück.
- ⁴ Ein Geschäft findet Aufnahme auf der Traktandenliste, wenn dies als Antrag so ausformuliert ist, dass darüber entweder eine Abstimmung oder Wahl durchgeführt werden kann.
- ⁵ Der Vorname und Name des Antragsstellers und dessen Unterschrift ist angefügt. Ist der Antragssteller ein Verbandsmitglied oder angeschlossenes Mitglied, so ist dessen Name und E-Mailadresse sowie die Funktion des Unterzeichneten angefügt. Stimmberechtigte SSV-Mitglieder, die den Antragssteller unterstützen, sind ergänzend aufgeführt.

Artikel 15 Anträge zu Geschäften

- ¹ Der Vorstand fordert mit der Zustellung der Einladung (inkl. Traktandenliste und Versammlungsunterlagen), die stimmberechtigten SSV-Mitglieder auf, zu beschlussfassenden Geschäften schriftlich Anträge einzureichen.
- ² Die Eingabe muss spätestens zehn Tage vor Versammlungsdatum bei der Geschäftsstelle eingetroffen sein.
- ³ Ein Antrag ist auszuformulieren und kurz zu begründen.

-
- ⁴ Der Vorname und Name des Antragsstellers und dessen Unterschrift ist angefügt. Ist der Antragssteller ein Verbandsmitglied oder angeschlossenes Mitglied, so ist dessen Name und E-Mailadresse sowie die Funktion des Unterzeichneten angefügt. Teilnahmeberechtigte SSV-Mitglieder, die den Antrag unterstützen, sind ergänzend aufgeführt.

Artikel 16 Weitere Unterlagen

- ¹ Der Antragssteller kann neben dem Antrag weitere Unterlagen innert angesetzter Frist zum Versand an die stimmberechtigten SSV-Mitglieder einreichen.
- ² Der Geschäftsführer sichtet die Unterlagen und spricht sich bei mehrseitigen Unterlagen mit dem Antragssteller über die Notwendigkeit deren Zustellung ab.

Artikel 17 Prüfung der Eingaben

- ¹ Der Geschäftsführer prüft die Fristehaltung und bestätigt dem Antragssteller den Eingang per E-Mail. Ein zu spät eingereichter Antrag wird dem Antragssteller als solcher vermerkt zurückgesandt resp. nach Artikel 14, Absatz 3 behandelt
- ² Rechtzeitig eingegangene Anträge werden dem Vorstand zur Behandlung weitergeleitet. Dieser setzt das Geschäft auf die Traktandenliste der Versammlung resp. unterbreitet Gegenanträge anderer stimmberechtigter SSV-Mitglieder.
- ³ Allfällige Unklarheiten im Antrag/Gegenantrag sind spätestens an der Versammlung selber durch Nachfrage beim Antragssteller auszuräumen.

Artikel 18 Vorstand als Antragssteller

- ¹ Der Vorstand kann jedem eingereichten Antrag ein eigenes Begehrnis gegenüberstellen.

Artikel 19 Übersetzung der Eingaben

- ¹ Der Geschäftsführer veranlasst die Übersetzung des rechtzeitig eingereichten Antrags inkl. einer kurzen Begründung.
- ² Weitere umfangreiche Unterlagen kann er dem Antragssteller zur Übersetzung übergeben oder diese auf dessen Kosten übersetzen lassen bzw. nur in der eingereichten Sprache weiterleiten.
- ³ Die Zustellung der Übersetzungen der Anträge erfolgt in der Regel vorgängig per E-Mail an die stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer, aber spätestens an der Versammlung als Tischvorlage.

Artikel 20 Erläuterung durch Antragssteller

- ¹ Der Antragssteller erhält an der Versammlung das Wort seinen Antrag zu erläutern.
- ² Allfällig in der Diskussion neu eingereichte Abänderungs- und/oder Ordnungsanträge sind jeweils durch Abstimmung zu bereinigen.

Artikel 21 Nicht ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte

- ¹ Nicht ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte sind unter Umfrage als Information zu behandeln.
- ² Hierzu kann konsultativ abgestimmt werden, falls vom Antragssteller gewünscht.

Artikel 22 Protokoll

- 1 Der Versammlungsleiter bezeichnet einen Protokollführer.
- 2 Das Protokoll gibt Auskunft über Datum, Ort, Beginn und Ende, Präsenzliste der stimmberechtigten SSV-Mitglieder, Vertreter der übrigen Organe sowie von Gästen, Anwesenheitsquorum und Resultate der Beschlussfassungen zu traktandierten Geschäften, gewählte Versammlungsgremien und die Namen des Versammlungsleiters und Protokollführers.
- 3 Es fasst die Diskussionen und Informationen kurz zusammen. Voten sind nur auf ausdrücklichen Antrag hin wörtlich zu protokollieren.
- 4 Das Protokoll ist in Deutsch und Französisch abzufassen und wird den stimmberechtigten SSV-Mitgliedern elektronisch wie folgt zugestellt:
 - 5 a) DV: innert 60 Tagen;
 - 6 b) PK: innert 30 Tagen.
- 7 Die stimmberechtigten Teilnehmer reichen innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt inhaltliche Korrekturen und Ergänzungen zum Protokoll der Geschäftsstelle ein.
- 8 Das Protokoll ist an der nächsten ordentlichen Versammlung formell zu genehmigen und trägt die Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführers.
- 9 Die genehmigte Fassung des Protokolls ist elektronisch für die teilnahmeberechtigten SSV-Mitglieder abrufbar.

2. Ordentliche DV

Artikel 23 Bezeichnung der stimmberechtigten Delegierten

- 1 Die Bezeichnung der einzelnen anwesenden Delegierten der Verbandsmitglieder und angeschlossenen Mitgliedern, obliegt dem dafür zuständigen statutarischen Organ. Fehlt eine solche Bestimmung, so anerkennt der SSV dessen Vorstand als dafür zuständig an.
- 2 Das zuständige Organ des SSV-Mitglieds kann so viele Delegierte bezeichnen, wie der SSV-Vorstand gemäss den Vertretungsrechten bestätigt hat.
- 3 Der Delegierte hat sich am Versammlungsort bei der Akkreditierung vor Beginn der DV zu melden und bestätigt seine Präsenz mit der Unterschrift auf der Präsenzliste. Er erhält danach die Stimmkarten gegen Abgabe der ausgefüllten und unterschriebenen Delegationskarte ausgehändigt.
- 4 Jeder Delegierte muss sich ausweisen können.

Artikel 24 Einladung

- 1 Die definitive Einladung mit Traktandenliste verabschiedet der Vorstand.
- 2 Der Geschäftsführer sendet diese mindestens 30 Tage im Voraus mit dem Jahresbericht, der Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung), dem Bericht der Revisionsstelle und den Anträgen sowie weiteren Versammlungsunterlagen den teilnahmeberechtigten SSV-Mitgliedern und dem Vorstand zu.
- 3 Diese Unterlagen sind für die stimmberechtigten SSV-Mitglieder elektronisch abrufbar.

Artikel 25 Wahlen – Bekanntgabe Wiederwahl

- 1 Stehen Gesamterneuerungswahlen an, so haben sich die bisherigen Mitglieder des jeweiligen Organs bis spätestens sechs Monate vor der Wahl-DV bei der Geschäftsstelle schriftlich zu ihrer erneuten Kandidatur zu äussern.

-
- ² Die Geschäftsstelle übermittelt den SSV-Mitgliedern spätestens fünf Monate vor dieser Wahl-DV die Liste der zur Wiederkandidatur stehenden Mitglieder der jeweiligen Organe.
 - ³ Diese Liste ist für die stimmberechtigten SSV-Mitglieder elektronisch abrufbar.

Artikel 26 Aufforderung zur Eingabe von neuen Kandidaten

- ¹ Die Geschäftsstelle lädt die stimmberechtigten SSV-Mitglieder mit der Zustellung des Kandidatenformulars ein, weitere Kandidaten für die zur Wahl stehenden Organe (inkl. Funktionen) einzureichen.
- ² Das stimmberechtigte SSV-Mitglied kann eine Kandidatur bis spätestens sechs Wochen vor der DV schriftlich unter Eingabe des vom Kandidaten ausgefüllten und unterzeichneten Kandidatenformulars bei der Geschäftsstelle einreichen.
- ³ Von Verbandsmitgliedern und angeschlossenen Mitglieder eingereichte Kandidaturen benötigen deren Vorstandsbeschluss.

Artikel 27 Sichtung der Kandidaten

- ¹ Der Geschäftsführer ist für die Sichtung der schriftlich eingegangenen Kandidaturen zuständig.
- ² Diese beinhaltet statutarische und reglementarische Anforderungen über den Kandidaten und der Geschäftsführer bestätigt gegenüber dem Antragsteller die Zulässigkeit der Kandidatur.
- ³ Wird diese vom Geschäftsführer abgelehnt und die Kandidatur wird nicht zurückgezogen, entscheidet die DV über die endgültige Zulassung des Kandidaten zur entsprechenden Wahl unter vorgängiger Anhörung des Antragstellers wie des Kandidaten, sofern anwesend.
- ⁴ Die schriftlich eingereichten gültigen und als ungültig erklärt, aber aufrecht erhaltenen Kandidaturen werden mit den Versammlungsunterlagen den stimmberechtigten Mitgliedern zugestellt.

Artikel 28 Kurzfristige Kandidaturen an der Versammlung

- ¹ An der Versammlung eingebrachte Kandidaturen sind zugelassen, wenn der Kandidat alle statutarischen und reglementarischen Anforderungen für das jeweilige Organ erfüllt und diese sich unzweifelhaft vor der Wahl bestätigen lassen.
- ² Der Kandidat muss anwesend sein.

Artikel 29 Bestätigung der Zulassung zur Wahl

- ¹ Der Geschäftsführer bestätigt vor der Durchführung der jeweiligen Wahl die endgültig zugelassenen Kandidaten.
- ² Ein Rückzug der Kandidatur ist zeitlich bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der zugelassenen Kandidaten durch den Kandidaten persönlich möglich. Er kann dies auch vorgängig schriftlich der Geschäftsstelle mitteilen. Der Rückzug ist ins Protokoll aufzunehmen.

Artikel 30 Vorstellung der Kandidaten

- ¹ Der Versammlungsleiter stellt die zugelassenen Kandidaten vor und kann dem Antragsteller oder dem neuen Kandidaten das Wort zur kurzen Vorstellung erteilen.
- ² Bei mehreren Kandidaten erfolgt die Vorstellung gemäss Alter der Kandidaten beginnend beim ältesten Kandidaten.

Artikel 31 Vakanzen bei SSV-Organen

- ¹ Entsteht während der Amtszeit durch Rücktritt, Ausschluss, Tod oder aus einem anderen Grund eine Vakanz im Vorstand, der Revisionsstelle oder einem der beiden Rechtsanwälte, so wählt die nächste DV neue Mitglieder für die restliche Amtszeit.
- ² Ist das betreffende Organ nicht mehr handlungsfähig, d.h. dass weniger als die Hälfte der statutarischen Mitglieder noch im Amt sind, so ist eine außerordentliche DV für die Besteitung von Ersatzwahlen für die restliche Amtszeit einzuberufen.

3. Ausserordentliche DV**Artikel 32 Einberufung**

- ¹ Nach Eingang des Gesuchs zur Einberufung einer außerordentlichen DV, verabschiedet der Vorstand die Einladung und Traktandenliste.
- ² Der Geschäftsführer sendet die Einladung spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin unter Zustellung der Traktandenliste und weiterer Versammlungsunterlagen an die teilnahmeberechtigten SSV-Mitglieder.

Artikel 33 Antrag Gesuchsteller

- ¹ Der Antrag des Gesuchstellers ist zwingend an der außerordentlichen DV zu behandeln.
- ² Der Vorstand wie die stimmberechtigten SSV-Mitglieder können Gegenanträge unterbreiten.
- ³ Der Vorstand kann zusätzlich eigene Geschäfte traktandieren, soweit diese in die Kompetenz der DV fallen.

4. Ordentliche PK**Artikel 34 Bezeichnung der stimmberechtigten Teilnehmer**

- ¹ Lässt sich ein Präsident eines Verbandsmitglieds vertreten, so ist der stimmberechtigte Teilnehmer der Geschäftsstelle vorgängig zu melden.
- ² Dieser Stellvertreter hat sich am Versammlungsort bei der Akkreditierung vor Beginn der PK zu melden und bestätigt seine Präsenz mit der Unterschrift auf der Präsenzliste.
- ³ Er muss sich ausweisen können.

Artikel 35 Einladung

- ¹ Die definitive Einladung mit Traktandenliste verabschiedet der Vorstand.
- ² Der Geschäftsführer sendet diese mindestens 30 Tage im Voraus mit den Anträgen/Gegenanträgen sowie weiteren Versammlungsunterlagen den stimmberechtigten Teilnehmern per E-Mail zu.
- ³ Diese Unterlagen sind für die stimmberechtigten Verbandsmitglieder elektronisch abrufbar.

Artikel 36 Rückweisung von Reglementen durch PK

- 1 Erlässt das zuständige Gremium ein Reglement, das sich auf die Regeln für das sportliche Schiessen stützt, so haben unter Anwendung von Artikel 23, Absatz 1, litera m) der Statuten die Verbandspräsidenten ein schriftliches Rückweisungsbegehren innert 30 Tagen seit E-Mail Zustellung dieses Reglements bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- 2 Bei rechtmässiger Eingabe wird das Reglement automatisch an der nächsten PK traktiert.
- 3 Die PK fasst darüber einen entsprechenden Beschluss.
- 4 Ein rechtskräftiges Reglement ist auf der Website zu publizieren.

5. Ausserordentliche PK**Artikel 37 Einberufung**

- 1 Nach Eingang des Gesuchs zur Einberufung einer ausserordentlichen PK, verabschiedet der Vorstand die Einladung und Traktandenliste.
- 2 Der Geschäftsführer sendet die Einladung spätestens 30 Tage vor dem Versammlungsdatum unter Zustellung der Traktandenliste und weiterer Versammlungsunterlagen per E-Mail an die stimmberechtigten Verbandsmitglieder.

B. Sitzungen**1. Vorstand****Artikel 38 Sitzungsplan**

- 1 Der Vorstand trifft sich in der Regel alle sechs bis acht Wochen zu einer Sitzung.
- 2 Er beschliesst auf Antrag des Geschäftsführers im vierten Quartal den Sitzungsplan für das nächste Kalenderjahr.
- 3 Erfordern es die Geschäfte, werden weitere Sitzungen angesetzt.

Artikel 39 Sitzungen

- 1 Der Vorstand hält ordentliche oder ausserordentliche Sitzungen ab, die nicht öffentlich sind.
- 2 Die Telefonkonferenz gilt als ausserordentliche Sitzung.
- 3 Der Geschäftsführer lädt in Absprache mit dem Präsidenten zu den ordentlichen Sitzungen des Vorstands ein und gibt Datum, Ort und Zeit mindestens 20 Tage im Voraus bekannt.
- 4 Der Geschäftsführer nimmt beratend teil.
- 5 Der Präsident kann aufgrund der zu behandelnden Geschäfte weitere Personen dazu einladen. Diese haben keine Versammlungsrechte.

Artikel 40 Ausserordentliche Sitzung

- 1 Der Präsident oder mindestens zwei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung schriftlich beim Geschäftsführer verlangen unter Eingabe der zu behandelnden Traktanden mit den entsprechenden Anträgen.
- 2 Die ausserordentliche Sitzung ist innert 15 Tagen seit Eingabe des Begehrens abzuhalten.
- 3 Der Geschäftsführer lädt in Absprache mit dem Präsidenten dazu ein und sendet die Traktandenliste und Sitzungsunterlagen.

Artikel 41 Zirkularbeschluss

- 1 Anstelle einer Sitzung kann der Vorstand Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen.
- 2 Der Geschäftsführer sendet den Antrag für den Zirkularbeschluss mit den dazugehörigen Unterlagen dem Vorstand per E-Mail oder Post zur Stellungnahme zu.
- 3 Das Vorstandsmitglied gibt innert angesetzter Frist auf dem Antrag seine Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung bekannt. Alternativ kann er auch die Diskussion des Geschäfts verlangen.
- 4 Das Vorstandsmitglied bestätigt seine Stellungnahme mit Datum und Unterschrift.
- 5 Verlangt ein Vorstandsmitglied die Diskussion, so wird das Geschäft automatisch an der nächsten Sitzung behandelt oder es wird eine a.o. Sitzung einberufen.
- 6 Der Geschäftsführer sammelt die Rückmeldungen und gibt das Resultat nach abgelaufener Frist unmittelbar dem Vorstand bekannt.
- 7 Der Beschluss ist ins nächste Vorstandprotokoll aufzunehmen.

Artikel 42 Dringlichkeitsbeschluss

- 1 Geschäfte, die keinen zeitlichen Aufschub bis zur nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Sitzung erlauben, kann der Vorstand per Telefonkonferenz oder auf dem Zirkularweg behandeln.
- 2 Für die Behandlung von Dringlichkeitsbeschlüssen erfolgt die Einladung durch den Geschäftsführer Auftrags des Präsidenten per E-Mail oder Telefon mindestens 24 Stunden im Voraus.
- 3 Der Beschluss ist im nächsten Vorstandprotokoll aufzunehmen.

Artikel 43 Traktandenliste

- 1 Der Geschäftsführer erstellt in Absprache mit dem Präsidenten die Einladung mit der Traktandenliste.
- 2 Jedes Vorstandsmitglied kann bis zwölf Tage vor der Sitzung Geschäfte traktandieren lassen.

Artikel 44 Einladung

- 1 In Absprache mit dem Präsidenten stellt der Geschäftsführer spätestens acht Tage vor Sitzungsdatum die Einladung mit der Traktandenliste und den Sitzungsunterlagen elektronisch zur Verfügung.

Artikel 45 Leitung

- 1 Der SSV-Präsident leitet die Sitzung.
- 2 Ist er verhindert, so führt der Vizepräsident die Sitzung und bei dessen Verhinderung führt das jeweils älteste anwesende Vorstandsmitglied die Sitzung.

Artikel 46 Beschlussfähigkeit²

- 1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder.
- 2 Der Vorstand beschliesst ebenfalls über die Kommunikation aus der Sitzung.

² Siehe Artikel 35 der Statuten – Beschlussfassung und Quoren – gilt für alle Organe.

Artikel 47 Protokoll

- 1 Der Sitzungsleiter bezeichnet den Protokollführer.
- 2 Der Protokollführer verfasst ein Massnahmen- und Beschlussprotokoll, das Wortmeldungen nur auf Antrag des Redners festhält. Das Datum, Ort und Zeit (Beginn/Ende) sowie die An- und Abwesenheiten sind ebenfalls aufgeführt sowie alle Traktanden gemäss vom Vorstand genehmigter Traktandenliste.
- 3 Der Vorstand kann Geschäfte, die nur einem bestimmten Teilnehmerkreis bekannt sein dürfen, gemeinsam als „vertraulich“ qualifizieren. Ein entsprechender Vermerk ist im Protokoll vorzusehen. Über den Inhalt und die dazu gefassten Beschlüsse ist jeweils nur der Sitzungsleiter gemäss Beschluss Vorstand auskunftsberechtigt. Dem Präsidenten der Revisionsstelle ist auf Antrag hin, Einblick in alle Dokumente und vollständige Auskunft zu gewähren.
- 4 Das Protokoll ist innert sechs Arbeitstagen zu erstellen und dem Vorstand zur Rückmeldung zuzustellen. Erfolgt innert zehn weiteren Arbeitstagen kein Änderungsantrag an den Protokollführer, so gilt das Protokoll als genehmigt. Gehen Änderungsanträge ein, so entscheidet die nächste Sitzung über die endgültige Genehmigung des Protokolls.
- 5 Ein genehmigtes Protokoll ist vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu zeichnen dem Vorstand, dem Präsidenten der Revisionsstelle sowie der Geschäftsleitung per E-Mail zuzustellen oder elektronisch abrufbar zu machen.
- 6 Die Sitzungsunterlagen sind ebenfalls zu archivieren.

Artikel 48 Antragsrecht Swissshooting Athletes Club (SAC) im Vorstand

- 1 Der Swissshooting Athletes Club (SAC) besitzt ein eigenständiges Antragsrecht gegenüber dem Vorstand des SSV. Dieses Recht ermöglicht es dem SAC, Anträge direkt in den Verband einzubringen. Die jeweiligen Anträge werden direkt über die Geschäftsleitungsassistentenz mit dem vorgesehenen Antragsformular eingereicht. Sie sorgt dafür, dass die Anträge auf die Traktandenliste der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung gesetzt werden.
- 2 Eine vorgängige Genehmigung oder Prüfung der Anträge durch die Abteilungsleitung, Bereichsleitung oder Geschäftsleitung von Swissshooting ist nicht erforderlich. Dies sichert die Unabhängigkeit des Antragsrechts.
- 3 Nach der Behandlung des Antrags im Vorstand erfolgt eine direkte Rückmeldung an den SAC. Diese Rückmeldung wird in Form eines offiziellen Protokollauszugs an die Präsidentin bzw. den Präsidenten des SAC übermittelt. So wird sichergestellt, dass der SAC transparent und zeitnah über den Entscheid sowie über allfällige weitere Schritte informiert wird.

2. Revisionsstelle und Rechtspflegeorgane

Artikel 49 Gemeinsame analoge Anwendung

- 1 Die Bestimmungen von Artikel 38 bis 47 gelten sinngemäss für die Sitzungen der Revisionsstelle wie für die beiden Rechtspflegeorgane.
- 2 Die PK oder der Vorstand können der Revisionsstelle Prüfungsaufträge erteilen.
- 3 Vorbehalt bleibt das Reglement der Revisionsstelle bzw. das Disziplinarreglement.

C. Präsident

Artikel 50 Aufgaben

- 1 Der SSV-Präsident führt den SSV und vertritt diesen nach aussen.
- 2 Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und bereitet diese mit dem Geschäftsführer vor.
- 3 Er führt die Beziehungen des SSV mit:
 - d) ISSF und ESK auf Vorstands- und Präsidentenebene;
 - e) Swiss Olympic auf Vorstands- wie Präsidentenebene;
 - f) politischen Behörden auf Stufe Bund;
 - g) der Interessengemeinschaft Schiessen Schweiz (IGS).
- 4 Er kann vorgenannte Interessenvertretungen des SSV an Vorstandsmitglieder einzeln oder gemeinsam delegieren.
- 5 Bei Abstimmungen während den Versammlungen und Vorstandssitzungen hat der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 51 Stellvertretung des Präsidenten

- 1 Ist der Präsident verhindert, so übernimmt der Vizepräsident dessen Aufgaben.
- 2 Ist auch der Vizepräsident verhindert, so übernimmt das älteste Vorstandsmitglied dessen Aufgaben.

D. Gremien

Artikel 52 Grundlagen für Gremien

- 1 Zur Erfüllung von bestimmten und klar definierten Tätigkeiten können Gremien aus mehreren Sachverständigen eingesetzt werden.
- 2 Zu diesen Gremien gehören insbesondere:
 - 3 Kommissionen;
 - 4 Arbeits- und Projektgruppen.
- 5 Die Entschädigung der Mitglieder der Gremien wird mit deren Einsetzung festgelegt.

Artikel 53 Kommissionen

- 1 Die PK kann Kommissionen begründen und auflösen oder diese Kompetenz durch Beschluss an den Vorstand weiterdelegieren.
- 2 Eine Kommission dient der Erfüllung von jährlich wiederkehrenden, klar bestimmbaren Tätigkeiten.
- 3 Die von der PK resp. vom Vorstand festgelegten Aufgaben und Kompetenzen werden vom Vorstand in der Geschäftsordnung oder in einem Pflichtenheft festgelegt. Zudem kann ihr ein Jahresbudget zur Erfüllung der Tätigkeiten zugesprochen werden.
- 4 Jede Kommission besteht aus mindestens drei und maximal neun Mitgliedern, die von der PK gewählt werden. Der Vorstand unterbreitet die Wahlvorschläge aus den von den Verbandsmitgliedern eingereichten Kandidaturen.
- 5 Der Präsident und Vizepräsident der Kommission werden durch die PK resp. Vorstand gewählt.

-
- 6 In Absprache mit dem Geschäftsführer wird der jährliche Sitzungsplan festgelegt. Ein vom Geschäftsführer bestimmter Mitarbeitender der Geschäftsstelle steht der Kommission administrativ zur Seite.
 - 7 Die Kommission erstattet dem Auftraggeber (PK resp. Vorstand) jährlich Bericht.

Artikel 54 Arbeits- und Projektgruppen

- 1 Die PK oder der Vorstand kann Arbeits- und Projektgruppen zur Erledigung von zeitlich befristeten Aufgaben ad hoc einsetzen.
- 2 Die Arbeits- oder Projektgruppe besteht in der Regel aus drei bis sieben Mitgliedern, die Sachverständige sind.
- 3 Der Auftraggeber der Arbeits- und Projektgruppe bezeichnet den Präsidenten, Vizepräsidenten wie die Mitglieder und legt in einem Pflichtenheft die Aufgaben und Kompetenzen wie auch das Budget fest.
- 4 Die Arbeits- oder Projektgruppe erstattet gemäss Vorgaben dem Auftraggeber Bericht.

E. Funktionsträger

Artikel 55 Bezeichnung von Funktionsträgern

- 1 Die PK delegiert dem Vorstand die Festlegung von Funktionsträgern, die spezifische Aufgaben im SSV wahrnehmen.
- 2 Der Vorstand bezeichnet insbesondere folgende Funktionsträger:
 - h) Abteilungsleiter;
 - i) Ressortleiter;
 - j) Wettkampfchef;
 - k) Fähnrich.
- 3 Die Aufgaben und Kompetenzen werden in der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung oder in einem schriftlichen Pflichtenheft festgeschrieben.
- 4 Der Vorstand kann weitere Funktionen durch Beschluss begründen.
- 5 Die Entschädigung wird bei der Bezeichnung des jeweiligen Funktionärs festgelegt. Sie gilt in der Regel für ein Kalenderjahr.

F. Geschäftsstelle

Artikel 56 Organisation Geschäftsstelle

- 1 Die Geschäftsstelle setzt sich wie folgt zusammen:
 - l) Geschäftsleitung;
 - m) Geschäftsführer;
 - n) Bereichsleiter;
 - o) Mitarbeitende.
- 2 Neben den ordentlichen Aufgaben im SSV unterstützt sie die Organe, Gremien und Funktionsträger bei der administrativen und organisatorischen Ausführung ihrer Aufgaben und Tätigkeiten.
- 3 Die vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung regelt die Entscheidungsträger, deren Aufgaben und Kompetenzen.

-
- ⁴ Der Vorstand genehmigt auf Antrag des Geschäftsführers das Organigramm der Geschäftsstelle wie den jährlichen Stellenplan. Er bestimmt den Geschäftsführer und auf dessen Antrag bestätigt er die Mitglieder der Geschäftsleitung.
 - ⁵ Alle der Geschäftsstelle zugehörigen Personen verfügen über einen Arbeitsvertrag.

G. Gemeinsame Bestimmungen für Gremien und Funktionsträger

Artikel 57 Amtsdauer Gremien und Funktionsträger

- ¹ Soweit die Geschäftsordnung oder das entsprechende Pflichtenheft nicht etwas Anderes festlegen, beträgt die Amtsdauer für Mitglieder der Gremien und Funktionsträger vier Jahre.
- ² Der Beginn und das Ende eines Mandats werden mit der Wahl oder Ernennung bekanntgegeben. Fehlt diese Aussage, so gilt das Kalenderjahr.
- ³ Die Mitglieder der Gremien und Funktionsträger sind unbeschränkt wiederwählbar resp. zu ernennen.

Artikel 58 Altersbeschränkung

- ¹ Für die Mitglieder der Gremien und für Funktionsträger gilt die Altersbeschränkung gemäss Artikel 32 der Statuten.

Artikel 59 Ausstand

- ¹ Jedes Mitglied eines Organs, eines Gremiums oder als Funktionsträger darf an Tagungen teilnehmen aber weder an der Beratung noch am Beschluss selber mitwirken, wo über ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in direkter Linie verwandten Person einerseits und dem SSV andererseits entschieden wird.
- ² Das jeweilige Mitglied hat von sich aus und automatisch in den Ausstand zu treten.
- ³ Im Zweifelsfall hat der Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter zu entscheiden, ob ein solcher Interessenkonflikt besteht und er hat den Betroffenen aus dem Saal zu weisen, bevor verhandelt wird.
- ⁴ Befindet sich ein Mitglied in einem regelmässigen oder dauerhaften Interessenkonflikt, der es dem Mitglied verunmöglicht, seine Pflichten ordnungsgemäss auszuüben, ist das Mitglied zum Rücktritt aufzufordern.

V. Finanzen

Artikel 60 Rechnungslegung

- ¹ Die Rechnungslegung erfolgt nach dem Swiss GAAP FER 21 der Swiss Olympic Association.
- ² Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- ³ Anlässlich der PK informiert der Vorstand jeweils über den aktuellen Status der SSV-Finanzen.

Artikel 61 Finanzkompetenzen

- ¹ Der Vorstand regelt in der Geschäftsordnung die Finanzkompetenzen der Geschäftsleitung, des Geschäftsführers wie der Bereichsleiter und anderer Gremien und Funktionsträger.
- ² Als Grundlage dient das von der PK für das Kalenderjahr genehmigte Budget.

VI. Vertretungen

Artikel 62 Zeichnungsberechtigung

- ¹ Der Vorstand bezeichnet die Personen, die für den SSV zeichnungsberechtigt sind und legt die Modalitäten in der Geschäftsordnung fest.
- ² In der Regel gilt Kollektivunterschrift zu Zweien.

Artikel 63 Interessenvertretung

- ¹ Der Vorstand bezeichnet unter Vorbehalt von Artikel 49 die Personen, die den SSV in nationalen und internationalen Sportorganisationen, staatlichen wie privaten Organisationen vertritt.
- ² Der Vertreter ist bei der Wahrnehmung der Vertretung an den SSV-Vereinszweck, sein Leitbild und seine Beschlüsse gebunden.
- ³ Dem Vorstand ist via Geschäftsführer regelmässig schriftlich Bericht zu erstatten.
- ⁴ Über die von Dritten an SSV-Vertreter ausgerichtete Entschädigungen und Spesen entscheidet der Vorstand.
- ⁵ Der Geschäftsführer ist Ansprechperson und sorgt dafür, dass Arbeitsergebnisse aus diesen Vertretungen im SSV genutzt werden.

VII. Kommunikation

Artikel 64 Vertraulichkeit

- ¹ Die Mitglieder der Organe, Gremien und Funktionsträger wie die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit im SSV zur Kenntnis gelangen.
- ² Diese Pflicht erlischt mit dem Ausscheiden aus dem SSV nicht und bleibt über die Beendigung des Amtes bzw. Vertragsverhältnisses mit dem SSV hinaus bestehen.
- ³ Von Organen, Gremien und Funktionsträgern wie von Mitarbeitenden der Geschäftsstelle als „vertraulich“ bezeichnete Protokolle und Dokumente sind ausschliesslich für die betreffenden Mitglieder und Personen bestimmt. Die Weitergabe an weitere Personen mit Ausnahme des Vorstands, der Revisionsstelle und dem Geschäftsführer ist für diese vertraulichen Protokolle und Dokumente ausgeschlossen.
- ⁴ Geschäftsunterlagen sind nach Beendigung der Tätigkeit beim SSV vollständig zurückzugeben bzw. zu vernichten. Hierzu kann eine schriftliche Bestätigung eingefordert werden.

Artikel 65 Geistiges Eigentum und Ergebnisse aus Tätigkeit mit SSV

- ¹ Erfindungen, Designs und Ergebnisse aller Art, die in Ausübung einer Aufgabe/Tätigkeit für den SSV, sei es als Mitglied, als Mitglied eines Organs, Gremiums oder als Funktionsträger entstanden sind, gehören ausschliesslich dem SSV, ausser mit dem SSV wurde vor Aufnahme der Tätigkeit eine schriftliche Vereinbarung getroffen.
- ² Dieses Eigentumsrecht zugunsten des SSV gilt auch nach Beendigung der vorgenannten Tätigkeiten mit dem SSV.
- ³ Solch geistiges Eigentum resp. Ergebnisse (inkl. Zwischenergebnisse) sind dem SSV unaufgefordert und vollständig in für die Weiterverwendung geeigneter Form herauszugeben.
- ⁴ Der SSV stellt auf Wunsch eine Empfangsbestätigung aus. Andererseits kann der SSV eine Bestätigung verlangen, dass alle Unterlagen ausgehändigt wurden und die jeweilige Person nicht mehr im Besitz von irgendwelchen Unterlagen des SSV ist.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 66 Übergangsbestimmungen

- ¹ Bestehen seit Inkrafttreten der neuen Statuten (Ausgabe 26.04.2025) und dem Inkrafttreten dieses Organisationsreglements widersprüchliche Bestimmungen, so entscheidet die Präsidentenkonferenz unter Anwendung der Statuten (Ausgabe 26.04.2025).
- ² Die Reglemente, die sich auf die Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) stützen, werden von den Abteilungen und dem Bereich Breitensport erarbeitet und dem Vorstand zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 67 Genehmigung und Inkraftsetzung

- ¹ Das vorliegende Organisationsreglement wurde am 2. Dezember 2025 an der Präsidentenkonferenz in Ittigen BE genehmigt und tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND



Luca Filippini

Präsident



Silvan Meier

Geschäftsführer

IX. Anhang

Die regionale Gruppierungen des SSV in der Schweiz setzen sich im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Organisationsreglements wie folgt zusammen:

1. RPK Nordwestschweiz (4 Verbandsmitglieder):

- a) Berner Schiesssportverband (BSSV)
- b) Solothurner Schiesssportverband (SOSV)
- c) Schiesssportverband Basel (SVRB)
- d) Aargauer Schiesssportverband (AGSV)

2. RPK Ostschweiz (10 Verbandsmitglieder)

- a) Zürcher Schiesssportverband (ZHSV)
- b) Schaffhauser Kantonalschützenverband (SHKSV)
- c) Appenzell-Ausserrhodischer Kantonalschützenverein (KSVAR)
- d) Appenzell-Innerrhoder Kantonalschützenverband (AIKSV)
- e) St. Gallischer Kantonalschützenverband (SGKSV)
- f) Bündner Schiesssportverband (BSV)
- g) Thurgauer Kantonalschützenverband (TKSV)
- h) Ostschweizer Sportschützenverband (OSPSV)
- i) Schweizerischer Matchschützenverband (SMV)
- j) Verband Schweizerischer Schützenveteranen (VSSV)

3. RPK Westschweiz (9 Verbandsmitglieder)

- a) Freiburger Kantonalschützenverein (FKSV)
- b) Association vaudoise de tir sportif (AVTS)
- c) Fédération Sportive Valaisanne de Tir (FSVT)
- d) Société Neuchâteloise de Tir Sportif (SNTS)
- e) Association sportive genevoise de Tir (ASGT)
- f) Fédération Jurassienne de Tir (FJT)
- g) Freiburgischer Sportschützenverband (FSSV)
- h) Veteranenbund Schweizerischer Sportschützen (VSS)
- i) Schweizerischer Verband Dynamisches Schiessen (SVDS)

4. RPK Zentralschweiz (10 Verbandsmitglieder):

- a) Luzerner Kantonalschützenverein (LKSV)
- b) Urner Kantonalschützenverband (KSVU)
- c) Schwyz Kantonalschützengesellschaft (SKSG)
- d) Obwaldner Kantonalschützengesellschaft (KSG OW)
- e) Nidwaldner Kantonalschützengesellschaft (KSG NW)
- f) Glarner Kantonalschützenverein (GLKSV)
- g) Zuger Kantonalschützenverband (ZKSV)
- h) Federazione Ticinese delle Società di Tiro (FTST)
- i) An der Linth Sportschützenverband (SSVL)
- j) Zentralschweizer Sportschützen-Verband (ZSV)
